

Das Bundesteilhabegesetz

Neuerungen in der Eingliederungshilfe

Was ändert sich?

Was ist wichtig?

Inkrafttreten in drei Stufen

- zum 1.1.2017

Anhebung Vermögensfreibeträge in EGH + HzP (§§ 60a; 66a SGB XII)

Änderung Erwerbstätigenfreibeträge

- zum 1.1.2018

Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Gesamtplanverfahren

Neufassung Teil 1 + 3 SGB IX (allgemeines Reha-Recht + Schwerbehindertenrecht)

- zum 1.1.2020

Ausgliederung der Eingliederungshilfe ins SGB IX (Teil 2)

Änderungen § 42a SGB XII (Aufwendungen für Unterkunft + Heizung)

Einfügung neuer Bedarfstatbestände § 42b SGB XII (Mehrbedarfe)

umfangreiche Einzeländerungen im SGB XII

SGB IX wird eigenständiges Leistungsgesetz

- Eingliederungshilfe wandert vom SGB XII ins SGB IX (zum 1.1.2020)
- §§ 90 bis 150 SGB IX (2. Teil) = Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)
- Ausnahme: § 53 SGB XII und die EinglhVO bleiben wegen Unklarheiten mit dem neuen Personenbegriff bis 1.1.2023 in Kraft

Verhältnis der EGH zum Pflegerecht

- Entgegen ursprünglicher Planung nicht grundlegend neu strukturiert
- Weiterhin Nebeneinander beider Leistungen
- Bündelungszuständigkeit bei der Eingliederungshilfe (§ 13 Abs. 4, 4a, 4b SGB XI), d.h. Eingliederungshilfeträger zahlt Leistungen der Pflegekasse mit aus und erhält Kostenerstattung durch Pflegekasse)

Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung

- Weitere Abgrenzungen erforderlich wegen der künftigen Regelung in 2 verschiedenen Systemen (SGB XII und SGB IX)
- Sehr differenzierte, komplizierte Regelung in § 42a SGB XII

Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe?

- Nicht im BTHG geregelt
- Ländervorbehalt bzgl. sachlicher
Zuständigkeit, bis zu einer landesrechtlichen
Regelung bisherige Zuständigkeiten
anwendbar
- Bundesrechtliche Vorgabe bzgl. örtlicher
Zuständigkeit: gewöhnlicher Aufenthalt zum
Zeitpunkt der ersten Antragstellung
maßgebend

Aus Kostenbeteiligung wird Eigenbeitrag

- Eingliederungshilfe ist auch zukünftig einkommensabhängig, jedoch bleibt Einkommen des Partners außen vor
- Eigenbeitrag, wenn Summe der Einkünfte Bezugsgröße (abhängig von Einkommensart) überschreitet: Im Normalfall ist nicht mit größeren Eigenbeiträgen zu rechnen
- Hoher Vermögensschutz (ca. 50.000 €), z.T. völlig unabhängig

Partizipatives Verfahren

- Einbezug des Leistungsberechtigten von Anfang an im Rahmen der Teilhabe- und Gesamtplanung
- Beteiligung an Plankonferenzen + Entscheidungen
- Weitgehendes Selbstbestimmungsrecht bzgl. der Art und Form der zu gewährenden Leistungen
- Bedarfsfeststellung durch ICF-basierendes Instrument (wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt)

Qualifizierung der Fachkräfte

- Ausdrückliche Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte in der Eingliederungshilfe (§ 97 SGB IX)
- EGH-Träger müssen Fachkräfte unterschiedlicher Fachdisziplinen beschäftigen (Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen, Pflegefachkräfte)
- Kenntnisse im Sozial- und Verwaltungsrecht, des leistungsberechtigten Personenkreises, von Teilhabebedarfen + Teilhabebarrieren, umfassende Kenntnisse des regionalen Sozialraumes und seiner Möglichkeiten zur Durchführung der Eingliederungshilfe, Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten

Beibehaltung sozialhilferechtlicher Grundsätze

- Nachrang (§ 91 I, II)
- Individualitätsprinzip (§ 104)
- Bedürftigkeit + Bedarfsdeckung
- Einsatz eigener Mittel (§§ 92; 135)
- Steuerfinanzierte Mittelaufbringung